

Bebauungsplan „Farchant Süd“ 2. Änderung

Die Gemeinde Farchant erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches – BauGB – Art. 91 der Bayerischen Bauordnung – BayBO – und Art. 53 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – für den Bebauungsplan „Farchant Süd“ folgende

Änderungssatzung:

§ 1 – Festsetzung

Die im gültigen Bebauungsplan vom 10. Oktober 1996 unter Ziff. A 3.1 dargestellten Baugrenzen werden im Bereich entlang der Hauptstraße, so wie im gesamten Bebauungsplan-gebiet generell vorgesehen, auf einen Abstand von 5,0 Metern zur Grundstücksgrenze herangerückt.

zeichnerische Festsetzungen

- aufzuhebende Baugrenze
- neue Baugrenze
- == Geltungsbereich

§ 2 – Verfahrensvermerke

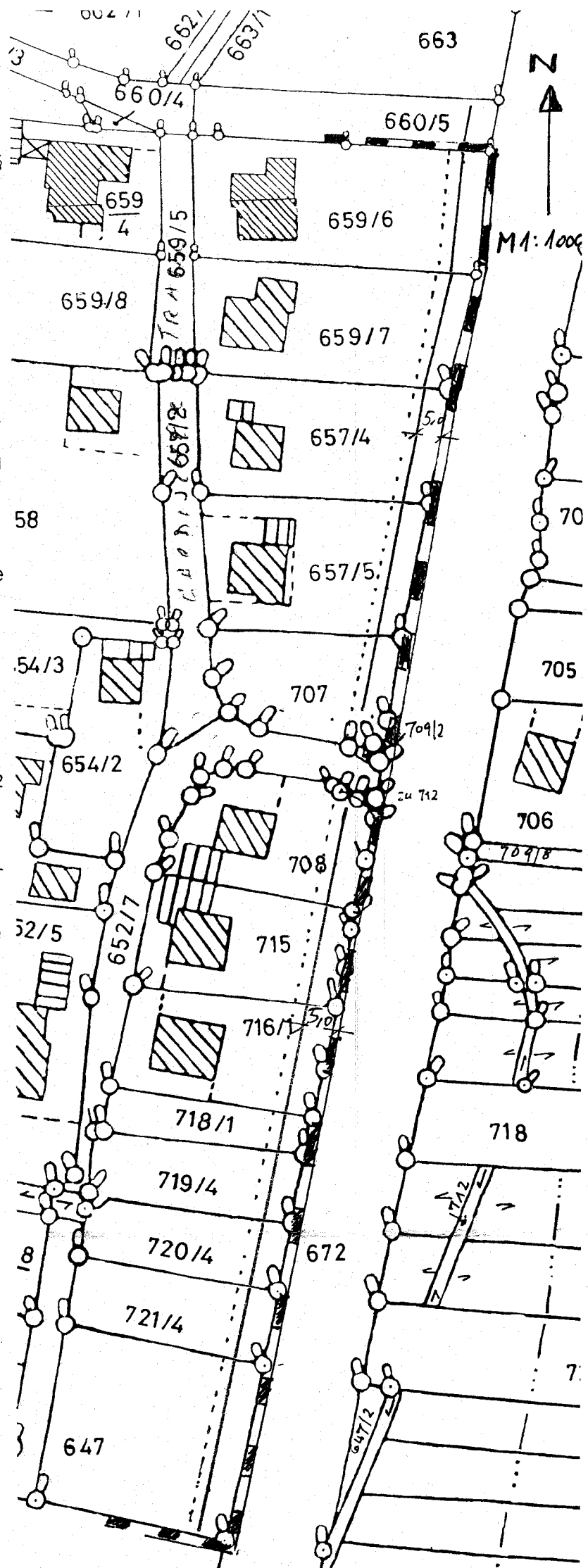
1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19. September 2002 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Mit Bekanntmachung vom 04. Oktober 2002 ist diese Änderung des Bebauungsplanes ortsüblich durch Anschlag an der Gemeindefahle bekannt gemacht worden. Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke, sowie den von der Änderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
2. Die vereinfachte Änderung ist mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam. Auf die rechtsverordnenden Paragraphen 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

GEMEINDE FARCHANT
Farchant, den 02. Oktober 2002



- Lidl -

1. Bürgermeister



Vollzug der Baugesetze;

2. Änderung des Bebauungsplanes „Farchant Süd“

Begründung

Im Zuge der Neuaufrstellung des Bebauungsplanes „Farchant Süd“ wurde von der seinerzeitigen Straßenbauverwaltung der Bundesstraße ein näheres Heranrücken der Baulinie nicht zugelassen.

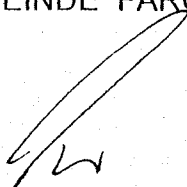
Im Zuge von Kompromißverhandlungen wurde von der sonst üblichen Abstandsbe-
grenzung nach dem Fernstraßengesetz ein Kompromiß mit 7,0 Meter Baugrenze zur
jeweiligen Bau-Grundstücksgrenze getroffen.

Nachdem die Hauptstraße zwischenzeitlich als Gemeindestraße gewidmet ist und
keine überörtliche Bedeutung mehr aufweist, ist die seinerzeitige Forderung städte-
baulich nicht mehr erforderlich.

Um Systemgleichheit im Bebauungsplangebiet herzustellen, hat der Gemeinderat die
Angleichung dieses Bereiches an die üblichen Festsetzungen beschlossen,

Im übrigen besteht auch Interesse eines näheren Heranrückens von Gebäuden an
die Hauptstraße aus städtebaulichen Überlegungen, weil der bisherig vorherrschen-
de Eindruck einer Ausfallstraße mit einer näheren Bebauung zur Hauptstraße hin
aufgehoben wird.

Farchant, den 29. Juli 2002
GEMEINDE FARCHANT



- Lidl -
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

=====

Vollzug der Baugesetze;

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Farchant Süd“

Der Gemeinderat Farchant hat am 22. August 2002 beschlossen, den Bebauungsplan „Farchant Süd“ im Rahmen einer vereinfachten Änderung nach § 13 Baugesetzbuch zu ändern.

Der Änderungsplan ist vom Gemeinderat am 19. September 2002 als Satzung beschlossen worden.

Der Bebauungsplan samt Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Zimmer-Nr. 2, 1. Stock während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB- die Verletzung der in §§ 214 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorliegenden Bebauungsplanänderung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

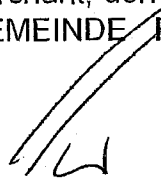
Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn ihnen in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen.

Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft (§ 12 BauGB).

Farchant, den 04. Oktober 2002
GEMEINDE FARCHANT


- Lidl -
1. Bürgermeister



An die Amtstafel	
angehört am:	04.10.2002
abgenommen am:	05.11.2002
abgenommen am:	
i.A.	